



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 25.09.2018

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

APS Gastro-Service GmbH
Bruchweg 1
76473 Iffezheim

die ab dem 24. Dezember 2011 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis
zum 23. Dezember 2019 verlängert.

im Auftrag

G. Bpp



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.